



Feuerwehr-Reglement der Einwohnergemeinde Hochwald

Oktober 2003

Inhalt

I. Zweck der Feuerwehr.....	3
§ 1 Hilfeleistung	3
§ 2 Auswärtige Hilfeleistung	3
§ 3 Spezialaufgaben	3
§ 4 Oelwehr	3
§ 5 Definition	3
§ 6 Funktionsbezeichnung.....	3
II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht	3
§ 7 Dienstpflicht	3
§ 8 Dienstdauer	3
§ 9 Freiwillige Dienstleistung	4
§ 10 Befreiung	4
§ 11 Aushebung	4
§ 12 Entlassung	4
§ 13 Feuerschau.....	4
§ 14 Ersatzabgabe	4
§ 15 Abgabesonderregelungen	5
§ 16 Nachweis	5
III. Organisation.....	5
§ 17 Aufsicht.....	5
§ 18 Feuerwehrkommission.....	5
§ 19 Sitzungen.....	5
§ 20 Bestände	6
§ 21 Ausrüstung	6
§ 22 Ernennung und Beförderung	6
§ 23 Chargierte.....	6
§ 24 Haltung des Telefons.....	6
IV. Obliegenheiten	6
§ 25 Pflichten und Kompetenzen der Feuerwehrkommission.....	6
§ 26 Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten	7
§ 27 Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten	7
§ 28 Pflichtenhefte.....	7
V. Ausbildungswesen	7
§ 30 Übungsprogramm	7
§ 31 Amtliche Kurse	7
§ 32 Kurse der Verbände	7
§ 33 Aufgebote	7
§ 34 Beanspruchung von Sachen.....	7
VI. Alarmwesen	8
§ 35 Meldungen an Feuerwehr.....	8
§ 36 Alarmorganisation.....	8
§ 37 Alarmierung der Kantonspolizei und des Feuerwehr-Inspektors.....	8



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

VII. Rapport- und Rechnungswesen.....	8
§ 38 Rapporte.....	8
§ 39 Jahresbericht.....	8
§ 40 Rechnungswesen.....	8
§ 41 Sold und Entschädigungen.....	8
VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung	9
§ 42 Gerätemagazin.....	9
§ 43 Persönliche Ausrüstung.....	9
§ 44 Privatkleider.....	9
IX. Einsatzdienst.....	9
§ 45 Kommando.....	9
§ 46 Aufgabe der Kommandierenden.....	9
§ 47 Auswärtige Hilfeleistung.....	9
§ 48 Absperrung des Brandplatzes.....	9
§ 49 Amtliche Verfügungen.....	10
§ 50 Sicherungsarbeiten.....	10
§ 51 Brandwache.....	10
§ 52 Entlassung auswärtiger Feuerwehren.....	10
§ 53 Verpflegung.....	10
§ 54 Erstellen der Einsatzbereitschaft.....	10
§ 55 Befreiung vom Dienst.....	10
§ 56 Rückgriff.....	10
X. Versicherungswesen.....	10
§ 57 Hilfskasse.....	10
§ 58 Meldetermin.....	10
XI. Amtszwang.....	11
§ 60 Pflichten der Feuerwehrleute.....	11
§ 61 Bekleidung eines Grades.....	11
XII. Strafbestimmungen.....	11
§ 62 Verstöße.....	11
§ 63 Entschuldigungen.....	11
§ 64 Bussen.....	11
§ 65 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen.....	12
§ 66 Verwendung der Bussen.....	12
XIII. Rekursrecht.....	12
§ 67 Beschwerdeverfahren.....	12
§ 68 Fristen.....	12
§ 69 Rekurse gegen die Ersatzabgabe.....	12
XIV. Schlussbestimmungen.....	12
§ 70 Streitfälle.....	12
§ 71 Inkrafttreten.....	12
§ 72 Abgabe des Reglements.....	12



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

I. Zweck der Feuerwehr

§ 1 Hilfeleistung

Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglückställen und dergleichen.

§ 2 Auswärtige Hilfeleistung

Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 12. November 1986" geregelt.

§ 3 Spezialaufgaben

Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

§ 4 Ölwehr

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

§ 5 Definition

Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

§ 6 Funktionsbezeichnung

Sämtliche, nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 7 Dienstpflicht

Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.

Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 8 Dienstdauer

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

§ 9 Freiwillige Dienstleistung

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 10 Befreiung

Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Von Gesetzes wegen	Durch Beschluss des Regierungsrates
<ul style="list-style-type: none">• Schwangere• diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut• Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen• diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person mit Invalidenrente oder Hilflosenentschädigung dauernd betreuen muss	<ul style="list-style-type: none">• Untersuchungsrichter und Protokollführer der Untersuchungs-Richterämter• Präsidenten der Einwohnergemeinden• Funktionäre der Gebäudeversicherung; Geschäftsleiter, Feuerwehrinspektor, Präsidenten der Schätzungskommission, Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes• Vorsteher des Arbeitsinspektorats• Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten

§ 11 Aushebung

Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

§ 12 Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 13 Feuerschau

Die brandtaktisch geschulten Chargierten der Feuerwehr sind zur Mitwirkung bei der Feuerschau verpflichtet.

§ 14 Ersatzabgabe

Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

Die Ersatzabgabe beträgt jährlich 10% der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz. Die Gemeindeversammlung kann den Abgabesatz für jeweils 1 Jahr erhöhen oder ermässigen.



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

Dienstpflichtige, die sich während des laufenden Jahres in der Gemeinde niederlassen, haben die Ersatzabgabe per Stichtag 31. Dezember rückwirkend für das ganze Jahr zu entrichten. Zieht eine Person während des Jahres von ausserhalb des Kantons zu, wird die Ersatzabgabe pro rata temporis erhoben. Bei Wegzug aus dem Kanton während des Jahres wird die Ersatzabgabe pro rata temporis gestützt auf die Veranlagung des Vorjahres erhoben.

Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 15 Abgabesonderregelungen

Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Abgabe.

Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach Art. 9 Absatz 1 befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 16 Nachweis

Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigten oder den Berechtigten nachzuweisen.

Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

§ 17 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.

§ 18 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Feuerwehrkommandant als Präsident
- Kommandant Stellvertreter
- Offiziere
- Chef Abt. Atemschutz
- Materialverwalter
- Brunnenmeister
- Fourrier als Aktuar

§ 19 Sitzungen

Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft dies die Geschäfte erfordern.



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

§ 20 Bestände

Die Feuerwehr ist gemäss den "Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu unterhalten:

- Stab
- Motorspritzenabteilung
- Hydrantenabteilung
- Gasschutzabteilung
- Elektrikerabteilung
- Verkehrsabteilung

§ 21 Ausrüstung

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten.

§ 22 Ernennung und Beförderung

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

§ 23 Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 24 Haltung des Telefons

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. Obliegenheiten

§ 25 Pflichten und Kompetenzen der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

1. Pflichten	2. Kompetenzen
<p>Antragstellung an den Gemeinderat für:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ernennung und Beförderung von Offizieren• Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets• Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse• Materialbeschaffung und grössere Reparaturen im Rahmen des Budgets• Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen• jährlicher Rechenschaftsbericht• Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffender Geschäfte	<ul style="list-style-type: none">• Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft• Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung• Kontrollführung aus der persönlichen Dienstleistung• Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes• Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine• Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms• Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier• Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren• Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter• Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

§ 26 Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

§ 27 Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktionen.

§ 28 Pflichtenhefte

Die Musterpflichtenhefte des Kantonalen Feuerwehrinspektorates gelten sinngemäss.

§ 29 Unterhalt der Löschwasserversorgung

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

V. Ausbildungswesen

§ 30 Übungsprogramm

Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende Februar das Übungsprogramm des laufenden Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§ 31 Amtliche Kurse

Die amtliche Ausbildung der Solothurnischen Gebäudeversicherung ist im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 32 Kurse der Verbände

Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

§ 33 Aufgebote

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 30) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im besitze des Empfängers sein.

§ 34 Beanspruchung von Sachen

Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall wie auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.

Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.



VI. Alarmwesen

§ 35 Meldungen an Feuerwehr

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölnfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

§ 36 Alarmorganisation

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorats aufzubauen:

- Telefon-Alarm
- Feuerhorn, Sirenen, Kirchenglocken und andere üblichen Alarmzeichen.

§ 37 Alarmierung der Kantonspolizei und des Feuerwehr-Inspektors

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantons-Polizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehr-Inspektor zu orientieren.

VII. Rapport- und Rechnungswesen

§ 38 Rapporte

Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

Über jeden Einsatz ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§ 39 Jahresbericht

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.

§ 40 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

§ 41 Sold und Entschädigungen

Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt.

Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.

Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat geregelt.



VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

§ 42 Gerätemagazin

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 43 Persönliche Ausrüstung

Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und guten Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 44 Privatkleider

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

IX. Einsatzdienst

§ 45 Kommando

Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

§ 46 Aufgabe der Kommandierenden

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 47 Auswärtige Hilfeleistung

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der

Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

§ 48 Absperrung des Brandplatzes

Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 49 Amtliche Verfügungen

Nichtbefolgen der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

§ 50 Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen sind.

§ 51 Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache auszustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 52 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

§ 53 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

§ 54 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 55 Befreiung vom Dienst

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte und betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

§ 56 Rückgriff

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

X. Versicherungswesen

§ 57 Hilfskasse

Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall

zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

§ 58 Meldetermin

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen.



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

§ 59 Haftpflichtversicherung

Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. Amtszwang

§ 60 Pflichten der Feuerwehrleute

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

§ 61 Bekleidung eines Grades

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer vom 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. Strafbestimmungen

§ 62 Verstösse

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenden Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

§ 63 Entschuldigungen

Als Entschuldigung gelten:

- Schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie (die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen)
- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 64 Bussen

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

bei leichtem Verschulden: Fr. 10.-	bei mittelschwerem Verschulden: Fr. 20.-
<ul style="list-style-type: none">• Verspätetes Eintreffen bei einer Übung• Erstmaliges Fehlen bei einer Übung• Erstmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen	<ul style="list-style-type: none">• Zweimaliges Fehlen bei Übungen• Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung• Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen• Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

bei schwerem Verschulden: Fr. 60.-	bei besonders schwerem Verschulden: Fr. 80.- bis 300.-
<ul style="list-style-type: none">• Dreimaliges Fehlen bei Übungen• Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen• Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung• Unerlaubtes Weggehen von Übungen• Verstösse gegen die Disziplin	<ul style="list-style-type: none">• Viermaliges Fehlen bei Übungen• Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung• Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen• Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften• Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

§ 65 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

§ 66 Verwendung der Bussen

Die Bussgelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIII. Rekursrecht

§ 67 Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen.

§ 68 Fristen

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 69 Rekurse gegen die Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 70 Streitfälle

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

§ 71 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Finanz-Departement am 01.01.1994 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 14.12.1979

§ 72 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 20. Juni 1994

Im Namen der Einwohnergemeinde



Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Marlene Vögli *Renate Götschi*

Marlene Vögli

Renate Götschi

Vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn genehmigt:

Verfügungs-Nr. 70247

vom 19. Juli 1994

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

St. Renz

Th. Zaeslein